



TC Nordheim e. V.

SATZUNG

Stand 7. Februar 2003

Satzung des TC Nordheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 26. November 1994 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn am 29. März 1995 unter Reg.-Nr. 2276 eingetragen.

Er führt den Bestand an Mitgliedern, Sach- und Geldmitteln der am 22. Mai 1973 gegründeten Tennisabteilung fort und tritt in Rechte und Pflichten ein, die der TSV Nordheim e.V. für die Tennisabteilung übernommen hat.

- (2) Der Verein führt den Namen TC Nordheim e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Nordheim.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb/blau

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die fortführende Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessport- Bund e.V. und des Württ. Tennisbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landes- und Tennisverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. endet jeweils am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen, einem Studium nachgehen oder Wehr- bzw. Ersatzdienst leisten.
Der Abschluss bzw. die Fortdauer der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder dem Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder anerkennen Anordnung und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (7) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Beiträge im Aufnahmejahr werden anteilig entsprechend dem Fortschritt des Geschäftsjahres erhoben.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
- (7) Der Sportwart kann Mitgliedern anderer Tennisvereine, die in der 1. Herren- oder 1. Damen- Mannschaft des TC Nordheim spielen, Beitragsfreiheit gewähren. Für Spieler anderer Mannschaften gilt dies nur, wenn die Mannschaft Verbandsklasse oder höherklassig spielt. Der Jugendwart kann jugendlichen Mitglieder anderer Tennisvereine Beitragsfreiheit gewähren.
Über die Beitragsfreiheit ist jedes Jahr neu zu entscheiden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - * mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist
 - * die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - * Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - * sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - * die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation
 - * die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - * den sportlichen Anstand
 - * die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - * Verwarnung
 - * Geldbuße bis zu € 500,--
 - * Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - * Spiellersperre
 - * Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen und im Verein ausgehängt werden.

§ 12 Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen im Verein

Das Verhältnis männlicher zu weiblicher Besetzung sollte der Mitgliederstruktur des Deutschen Tennis Bundes entsprechen.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ehrenrat
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muß innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder schriftliche

Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl der Organe
Bestätigung oder Wahl der Ausschussmitglieder, des (der) Vertreters(in)
der Mannschaftsspieler, Nichtmannschaftsspieler und des Jugendsprechers(in)
 6. Satzungsänderungen
 7. Festlegen der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 8. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 9. Behandlung der Anträge
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 14.2.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.
Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald die Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Einzelausgaben über € 10.000 je Wirtschaftsjahr bedarf es einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungs- und Nutzungsänderung dürfen nur getroffen werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an der 1. Vorsitzende, 4 stellvertretende Vorsitzende und 2 bis 4 Beisitzer.
- 1. Vorsitzender
 - Sportwart st. V.
 - Schatzmeister st. V.
 - Technischer Leiter st. V.
 - Pressewart st. V.
 - Jugendwart Beisitzer

- Mitgliederreferent Beisitzer
Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt werden.
 - (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (5) Der Vorstand kann Einzelausgaben bis € 10.000 je Wirtschaftsjahr vornehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im übrigen gilt § 14.10.
 - (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 - (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
 - (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
 - (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit der Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrats ist.
- (2) Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Ehrenrats sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Er ist zuständig gemäß §§ 10.6 und 11.
- (5) Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen gehören 3 bis 5 Mitglieder an. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt.
- (2) Für Einladungen zu Sitzungen und Fassung von Beschlüssen gelten die §§ 14.10 und 15.6.
- (3) Der Vertreter der Mannschaftsspieler, der Vertreter der Nichtmannschaftsspieler und die weiteren Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses werden durch die Spielerversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
- (4) Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Wahlrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) **Sportausschuss**
 - Sportwart 1. Vorsitzender als sein Stellvertreter
 - Jugendwart
 - Vertreter der Mannschaftsspieler
 - Mitgliederreferent
 - Vereinstrainer
- (7) **Jugendausschuss**
 - Jugendwart 1. Vorsitzender als sein Stellvertreter
 - Sportwart
 - Jugendsprecher
 - Vereinstrainer
 - 1 weiteres Mitglied
- (8) **Vereinsausschuss**
 - Technischer Leiter 1. Vorsitzender als sein Stellvertreter
 - Mitgliederreferent
 - 3 weitere Mitglieder
- (9) **Aktivitätenausschuss**
 - Mitgliederreferent 1. Vorsitzender als sein Stellvertreter
 - Vertreter der Nichtmannschaftsspieler
 - 3 weitere Mitglieder

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Gemeinde Nordheim zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21 Gültigkeit

Diese Satzung wurde am 7.02.2003 der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.